



## **Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlusskanäle in der Stadt Leuna**

Der Stadtrat der Stadt Leuna hat in seiner Sitzung am 26.11.2009 aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 238) in Verbindung mit §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) und § 24 der Satzung über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Leuna (Abwassersatzung - AwS) die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlusskanäle der Stadt Leuna beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Leuna errichtet und betreibt ihre zentrale Abwasserkanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe ihrer Abwassersatzung.
- (2) Für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, und Beseitigung sowie Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird nach Maßgabe dieser Satzung die Erstattung der Aufwendungen verlangt.
- (3) Die Stadt Leuna kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines Dritten bedienen.

### **§ 2**

#### **Erstattungspflichtige**

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i.d.F. vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i.d.F. vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Art. 6 Nr. 3 des Vermögensrechtsbereinigungsgesetzes (VermBerG) vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180).
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Erstattungspflicht, Veranlagung und Fälligkeit des Erstattungsbetrages**

- (1) Die Erstattungspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusskanals.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Der Bescheid enthält mindestens:
  - a) die Bezeichnung des Betrages,
  - b) den Namen des Erstattungsschuldners,
  - c) die Bezeichnung des Grundstücks,
  - d) den zu zahlenden Betrag,
  - e) die Berechnung des zu zahlenden Betrages,
  - f) die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  - g) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

### **§ 4**

#### **Entstehung des Erstattungsanspruchs**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung oder Anschaffung der Grundstücksanschlusskanäle an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage werden nach Einheitssätzen abgerechnet. Der Einheitssatz beträgt je angefangenen laufenden Meter Verbindungsleitung zwischen dem Revisionsschacht und dem Straßensammler 240,00 EUR; für den Revisionsschacht 910,00 EUR. Hierbei gilt, dass der Straßensammler als in der Mitte der Straße verlaufend angesehen wird (idealisierte Straßenmitte). Ist kein Revisionsschacht vorhanden, so ist die Grundstücksgrenze maßgeblich.
- (2) Die Aufwendungen für die Verbesserung oder Erneuerung oder Beseitigung der Grundstücksanschlusskanäle an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (3) Erfolgt eine Beseitigung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers für ein Grundstück im Mischsystem, so entsteht der Erstattungsanspruch nur einmal. Erfolgt eine Entsorgung im Trennsystem entsteht der Erstattungsanspruch für den jeweiligen Anschluss gesondert.

- (4) Stellt die Stadt Leuna auf Antrag eines Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschlusskanal auf ( Niederschlagswasser- oder Abwasseranschluss) oder für ein Teilgrundstück, für das die Erstattungspflicht bereits entstanden war, einen erstmaligen Grundstücksanschlusskanal (Niederschlagswasser- oder Schmutzwasseranschluss) her, oder stellt sie nach Beseitigung eines bestehenden Grundstücksanschlusskanals einen neuen Grundstücksanschlusskanal (zusätzliche Grundstücksanschlüsse für Niederschlagswasser oder Schmutzwasser) her, so sind die Aufwendungen für die Herstellung eines solchen zusätzlichen Grundstücksanschlusskanals in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

## **§ 5**

### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Erstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Leuna jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Erstattungsbetrages erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Leuna bzw. ein von ihr beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## **§ 6**

### **Anzeigepflichten**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Leuna sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Erstattungspflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung des Erstattungsbetrages ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO LSA (Vor- und Zuname der Erstattungspflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Leuna zulässig.
- (2) Die Stadt Leuna darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen § 5 Absatz verhindert, dass die Stadt Leuna oder beauftragte Dritte an Ort und Stelle ermitteln kann und/ oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
3. entgegen § 6 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO geahndet werden.

## **§ 9 Billigkeitsregelung**

Die Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie ersetzt – ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit - die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse der Stadt Leuna vom 26.08.2004.

Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

Siegel

Leuna, den 07. Dezember 2009